

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Wildau (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 19.12.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Wildau erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde Wildau veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledances, Schleiertänze) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Sex- und Erotikmessen;
4.
 - a) Vorführungen von pornographischen u.ä. Filmen oder Bildern (auch in Kabinen);
 - b) Vorführungen von Filmen oder Bildern in Nachtlokalen, Bars, Sauna- u. Swinger-Clubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben;
 - c) Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern, wenn der Hauptfilm nach Jugendschutzgesetz mit „keine Jugendfreigabe/ FSK 18 “ gekennzeichnet ist.
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. Die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- o.ä. Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die auf Grund ihrer Ausstattung und/ oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktspielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

- (1) Steuerfrei sind:
 1. Familienfeiern , Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;
 4. Ballette, Revuen und sonstige Vorführungen der Tanzkunst, auch der von Tanzlehrern erteilte Tanzunterricht und deren Abschlussveranstaltung;
 5. Die Benutzung von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
- (2) Vereine und Einrichtungen, welche die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen und bei Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides belegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem auf Grund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, also auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschsteuer (§§ 9 – 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (2) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 3) zu erheben ist.
- (3) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und auch die Voraussetzungen für die

Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

- (4) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

Abschnitt II **Kartensteuer**

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/ digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/ eingesetzt werden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zur Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Wildau vorzulegen. Zu Kontrollzwecken sind mindestens 2 Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten.
Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Wildau auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser Nachweis ist entsprechend § 147 Abgabenordnung aufzubewahren und der Gemeinde Wildau auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Wildau spätestens 10 Werktage nach der Veranstaltung, bei innerhalb eines Monats regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis (einschließlich Mehrwertsteuer) und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.
- (2) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe gebracht wird.
- (3) Die Steuer für die einzelne Eintrittskarte ist auf den vollen Cent aufzurunden.
- (4) Der Steuersatz beträgt 15 v.H. des Eintrittspreises.

- (5) Die Gemeinde Wildau kann den Veranstalter vom Nachweis der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 7 Steuersatz bei Filmveranstaltungen

Die Steuer beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 4 / oder bei Filmveranstaltungen, bei denen eine Altersfreigabe erst ab 18 Jahren erfolgt ist

- (1) a) für das Vorführen von Filmen in Kinos und Filmkabinen 10 v. H.
des Eintrittspreises.
Eintrittspreis ist die gesamte Vergütung (einschließlich Mehrwertsteuer), die für die Teilnahme erhoben wird, abzüglich der im Eintrittspreis enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen.
- b) Wird kein Eintritt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 2,00 Euro für jede angefangenen zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche pro Veranstaltung zu erheben;
- (2) für das Halten von Geräten zur Vorführung von Filmen in Nachtlokalen, Bars, Saunacclubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben für jeden angefangenen Kalendermonat 50,00 Euro je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichem Filmbetrachtungsgerät.
- (3) Der Veranstalter hat die Filmveranstaltung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Gemeinde Wildau/ Finanzverwaltung anzumelden.
- (4) Die Gemeinde Wildau/ Finanzverwaltung kann im Einzelfall mit dem Veranstalter Abweichungen von den Absätzen 1 – 3 getroffenen Bestimmungen vereinbaren, wenn dies zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

§ 8 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten.
Die Kartensteuer ist spätestens 10 Werktage nach der Veranstaltung, bei innerhalb eines Monats regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats abzurechnen.
- (2) Auf Grund der Abrechnung setzt die Gemeinde die Steuer in einem förmlichen Steuerbescheid fest.
Die Steuer wird mit Ablauf von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

Abschnitt III **Pauschsteuer**

§ 9 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben.
Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.

Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche und Veranstaltungstag 2,00 €.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag der Berechnung zugrunde gelegt.

- (2) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.
- (3) Die Steuer nach Größe des benutzten Raumes ist nach der Anmeldung zu entrichten.
Es ergeht ein Steuerbescheid.
Die Steuer wird mit Ablauf von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

§ 10 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 beträgt die Pauschsteuer 10 v.H. des Spielumsatzes.
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Wildau/ Finanzverwaltung spätestens 10 Werktagen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Gemeinde Wildau kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.
- (5) Auf Grund der Abrechnung setzt die Gemeinde die Steuer in einem förmlichen Steuerbescheid fest.
Die Steuer wird mit Ablauf von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

§ 11 Besteuerung von Spielapparaten

(1)

1. Besitzt ein Spielapparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielapparat. Spielapparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
2. Bemessungsgrundlage für Gewinnspielapparate mit manipulationssicherem Zählwerk ist die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme abzgl. Röhrenauffüllung, Falschgeld und Freispielen.
3. Spielapparate mit manipulationssicherem Zählwerk sind Apparate, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, welche die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, -typ, -nummer, Aufstellort, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalt, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele etc.).
4. Spielapparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
5. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung oder Entfernung eines Spielapparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielapparate an einem Aufstellort bis zum 10. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:

1. bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1.1 | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 30,00 Euro |
| 1.2 | an den übrigen in § 1 Ziffer 6 genannten Orten | 20,00 Euro |
| 1.3 | an allen in § 1 Ziffer 6 genannten Orten, für Spielapparate | |
| | a) sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben oder | |
| | b) Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder | |
| | c) die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 2.000,00 Euro. |

2. bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit - soweit sie mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind

- | | | |
|-----|--|---------------------------------|
| 2.1 | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 10 v.H. des Einspielergebnisses |
| 2.2 | an den übrigen in § 1 Ziffer 6 genannten Orten | 8 v.H. des Einspielergebnisses |
| 2.3 | an allen in § 1 Ziffer 6 genannten Orten, für Spielapparate | |
| | a) die sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben oder | |
| | b) Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder | |
| | c) die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 50 v.H. des Einspielergebnisses |

Das Einspielergebnis ist die Differenz zwischen Einwurf und Auswurf je Apparat = Gewinn.

3. bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit - soweit sie nicht mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind
- | | | |
|-----|--|----------------|
| 3.1 | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 150,00 Euro |
| 3.2 | an den übrigen in § 1 Ziffer 6 genannten Orten | 50,00 Euro |
| 3.3 | an allen in § 1 Ziffer 6 genannten Orten, für Spielapparate | |
| | a) die sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben oder | |
| | b) Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder | |
| | c) die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 2.000,00 Euro. |

- (3) Die Steuer beträgt für Veranstalter/ Aufsteller auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen pro angefangenem Kalendertag der Aufstellung pro Apparat:

- | | | |
|----|--------------------------------------|------------|
| 1. | bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 10,00 Euro |
| 2. | bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 5,00 Euro |
| 3. | gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 1 Nr. 1.3 | 50,00 Euro |

Soweit die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind bemisst sich die Steuer nach § 11 Absatz 2 Ziffer 2 Nr. 2.1.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Spielapparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Spielapparat als weitergeführt.
- (5) Die Erklärung über die Einspielergebnisse (Steuererklärung) ist für jeden Aufstellort und Kalendermonat bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
Die der Steuererklärung zugrunde liegenden Zählwerkausdrucke sind entsprechend den Ordnungsvorschriften der §§ 146 ff Abgabenordnung aufzubewahren und der Gemeinde Wildau auf Verlangen vorzulegen. Die Vergnügungssteuererklärung nach Satz 1 ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (6) Die Vergnügungssteuer für Spielapparate entsteht zum 31.12. eines jeden Jahres.
Sie wird innerhalb von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Jahresbescheides fällig.
Im laufenden Kalenderjahr werden Abschlagszahlungen zum 15. eines jeden Monats fällig.
Die Abschlagszahlung im Monat beträgt 1/12 der Vergnügungssteuer des Vorjahres.

„Ausnahmeregelung:“

Im ersten Abrechnungszeitraum vom 01.08.06 -31.12.2006 dieser Vergnügungssteuersatzung richtet sich die Abschlagszahlung im Monat nach der Stückzahl der Spielapparate.

Für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen ist je Apparat und Monat der Betrag von 138,00 Euro und für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Orten ist je Apparat und Monat der Betrag von 45,00 Euro zu entrichten.

Für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen ist je Apparat und Monat der Betrag von 30,00 Euro und für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Orten ist je Apparat und Monat der Betrag von 21,00 Euro zu entrichten.

§ 12 Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer und der Kartensteuer nicht gegeben sind.
Der Steuersatz beträgt 10 v.H. der Roheinnahme. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen/ erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Wildau/ Finanzverwaltung spätestens 10 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist und die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.
- (4) Die Steuer wird mit Ablauf von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

Abschnitt IV **Gemeinsame Bestimmungen**

§ 13 Anmeldung, Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Gemeinde Wildau anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke.
- (3) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde Wildau ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 14 Steueraufsicht und Mitwirkungspflicht

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die damit betrauten Bediensteten der Gemeinde Wildau ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von in § 3 genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein könnten.
- (2) Die in § 3 genannten Personen und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen dem ermächtigten Bediensteten der Gemeinde Wildau Geschäftsunterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielapparaten vorzunehmen, damit eine Nachprüfung der Steueranmeldungen und Steuertatbeständen ermöglicht werden.
- (3) Werden anlässlich der Vergnügungssteuerüberprüfung Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Vergnügungssteuer erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in § 3 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

- (4) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der §§ 90, 93, 97 und 99 der Abgabenordnung (AO).

§ 15 Festsetzung in besonderen Fällen

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Bemessungsgrundlage gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung geschätzt. Die Gemeinde setzt die Schätzung in einem förmlichen Steuerbescheid fest.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.
- (3) Der festgesetzte Betrag nach Abs. 1 und 2 ist innerhalb von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.
- (4) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

§ 16 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Brandenburgischem Datenschutzgesetz zulässig:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
2. Anschrift

Durch Mitteilung bzw. Übermittlung von/ vom

- Ordnungsamt
- Einwohnermeldeamt
- Gewerbemeldestelle
- Bundeszentralregister
- Gewerbezentralregister

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Brandenburg) handelt, wer eine Abgabenhinterziehung leichtfertig begeht.
- (2) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Buchstabe a) KAG Brandenburg handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 5 dieser Satzung keine Eintrittskarten ausgibt oder keinen Nachweis über die Ausgabe der Eintrittskarten führt.
 2. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Abrechnung der Eintrittskarten nicht binnen

10 Werktagen nach Veranstaltung der Gemeinde Wildau vorlegt.

3. entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung den Spielumsatz nicht der Gemeinde Wildau spätestens 10 Werktage nach der Veranstaltung erklärt.
 4. entgegen § 11 Abs. 1 Ziffer 5 dieser Satzung als Halter die erstmalige Aufstellung eines Spielapparates oder eine Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort nicht bis zum 10. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzeigt.
 5. entgegen § 11 Abs. 5 dieser Satzung die Erklärung über die Einspielergebnisse (Steuererklärung) nicht bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats abgibt oder die zugrunde liegenden Zählwerkausdrucke nicht entsprechend den Ordnungsvorschriften der §§ 146 ff Abgabenordnung aufbewahrt oder auf Verlangen vorlegt.
 6. entgegen § 13 dieser Satzung Veranstaltungen nicht spätestens drei Werktage vor deren Beginn bei der Gemeinde Wildau anmeldet oder bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen diese Anmeldung nicht an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachholt oder Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, nicht umgehend anzeigt.
 7. entgegen § 14 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung die Betretungsrechte der damit betrauten Bediensteten der Gemeinde Wildau nicht gewährleistet bzw. auf deren Verlangen die genannten Unterlagen nicht vorlegt, keine Auskünfte erteilt oder die notwendigen Verrichtungen an den Spielapparaten nicht ermöglicht.
- (4) Eine Ordnungswidrigkeit nach den Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung kann nach § 15 Abs. 3 KAG Brandenburg mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (5) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 8 Abs. 1, § 9 Abs. 3, § 11, §§ 12, 13 Abs.1 und 2 dieser Satzung können gemäß §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für Brandenburg (KAG Brandenburg) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügnungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügnungssteuersatzung der Gemeinde Wildau vom 24.06.2003 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Wildau, den 19.12.2006

Dr. Malich

Bürgermeister